

Reglement über die überbetrieblichen Kurse im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Die Organisation der Arbeitswelt OdA AgriAliForm erlässt gestützt auf Art. 8, Abs. 4 und Art. 10, Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung sowie des Bildungsplans für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe das folgende Reglement.

I. Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck

¹Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

¹Träger der Kurse sind die OdA AgriAliForm, deren Mitgliedorganisationen sowie die Kantonalorganisationen (kantonale OdAs).

² Für die Durchführung der Kurse können sich Mitgliedorganisationen der OdA oder Kantonalorganisationen zusammenschliessen.

II. Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommissionen

(siehe Anhang 1)

Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 7 - 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission, welcher pro Beruf eine Vertretung angehören muss. Die Sprachregionen sowie der Schwerpunkt Biolandbau müssen angemessen vertreten sein.

²Je eine Vertretung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) ist zu den Sitzungen einzuladen.

³Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand der OdA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

⁴Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁵Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁶Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁷Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch das Sekretariat der OdA sichergestellt.

Art. 5 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für eine gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet auf der Grundlage Verordnung über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe sowie des Bildungsplans Rahmenprogramme für die Kurse;
- b) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c) sie kann Richtlinien für die Ausrüstung der Kursorte erlassen;
- d) sie nimmt von den Budgets und Rechnungen der Kurskommissionen Kenntnis und erstellt das Budget zuhanden der OdA;
- e) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- f) sie veranlasst die Aus- und Weiterbildung des ÜK- Instruktionpersonals;
- g) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der OdA, der SBBK und des BBT.

Die Kurskommissionen

Art. 6 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Leitung der Kurskommissionen. Die Kurskommissionen werden durch die Kursträger eingesetzt und zählen mindestens 5 Mitglieder. Zusätzlich werden die beteiligten Kantone und Berufsfachschulen zu den Sitzungen eingeladen. Diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.

²Die Mitglieder werden durch kantonale oder regionale Kursträger ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst.

³Die Kurskommission setzt eine ÜK- Leiterin / einen ÜK- Leiter ein. Sie / er ist zuständig für Ausführung der Aufgaben der Kurskommission, bzw. deren Beschlüsse. Die ÜK- Leiterin / der ÜK- Leiter ist Mitglied der Kurskommission und

besitzt kein Stimmrecht.

⁴Die Kurskommissionen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

⁵Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁶Über die Verhandlungen der Kommissionen werden Protokolle geführt.

Art. 7 Aufgaben der Kurskommission

¹Der einzelnen Kurskommission obliegt die Planung und Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie arbeitet auf der Grundlage der Rahmenprogramme der Aufsichtskommission das Kursprogramm aus;
- b) sie erarbeitet das Budget und führt die Rechnung. Diese müssen der Aufsichtskommission vorgelegt werden;
- c) sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kursorte;
- d) sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e) sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot und sie entscheidet über Dispensationsgesuche;
- f) sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und ist zuständig für die Qualitätssicherung;
- g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben;
- h) sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft;
- i) sie erstattet jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- j) sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

²Die Kurskommission kann Aufgaben an andere Gremien oder Institutionen delegieren.

III. Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

¹Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

²Für Lernende mit verkürzter Grundbildung ist der Besuch aller überbetrieblichen Kurse obligatorisch. Sie können voll oder teilweise dispensiert werden, falls sie den Nachweis erbringen können, dass sie die geforderten Kompetenzen in einem anderen Bildungsgang erworben haben.

³Als Gründe für die Absenz oder Verschiebung von überbetrieblichen Kursen werden akzeptiert:

- ärztlich bescheinigte Krankheit und Unfall
- Militär oder Zivilschutz
- Todesfall in der Familie

⁴Die Kurskommission kann weitere Absenzen und Verschiebungen aus zwingenden Gründen auf Gesuch hin genehmigen.

Art. 9 Aufgebot

Die ÜK-Leiter bieten die Lernenden im Auftrag der Kurskommissionen auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

¹Die Kurse werden gemäss der folgenden Zusammenstellung durchgeführt. In der Regel sind die meisten Kurse berufsspezifisch ausgestaltet.

Thema	Dauer (Anzahl Tage)						Zeitpunkt für LW *
	LW	GF	GG	OF	Wi	We	
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten 1 (berufsspezifisch)	3	3	3	3	3	3	1. Lehrjahr
Hygiene und Qualitätssicherung (berufsspezifisch)	1	1	1	1	1	1	1. Lehrjahr
Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten 2 (berufsspezifisch)	1	1					2. Lehrjahr
Einsatz von Hebefahrzeugen (berufsspezifisch)	1	1	2	2	2	2	2. Lehrjahr
Einsatz der Pflanzenschutzgeräte (berufsspezifisch)	1		1	1	1		2. Lehrjahr
Sicheres behandeln und transportieren von Tieren, Tierverkehr	1	1					2. Lehrjahr
Eingriffe am Geflügel		1					2. Lehrjahr
Jungpflanzenanzucht (berufsspezifisch)			1	1			2. Lehrjahr
Weintechnologie 1 (Filtersysteme)					1	1	2. Lehrjahr
Weintechnologie 2 (Separator, Flotationsgerät, Kälte-/Wärmetauscher, Gewinnung von Destillaten, Sterilisation)						2	2. Lehrjahr
Total Tage	8	8	8	8	8	9	

* Der Zeitpunkt ist festgelegt für den Beruf Landwirt. Die übrigen Berufe können den Zeitpunkt verschieben.

Art. 11 Kursinhalte

¹Die überbetrieblichen Kurse umfassen die Inhalte des Rahmenprogramms gemäss Anhang (**siehe Anhang 2**)

²An allen Kursen ist der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz die erforderliche Beachtung zu schenken.

IV Aufsicht

Art. 12 Qualitätssicherung

¹Die Mitglieder der Aufsichts- und Kurskommissionen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

²Gegenüber den Kantonen besteht die Pflicht zur Berichterstattung.

V. Finanzielles

Art. 13 Kostendeckung

¹Die Kosten für die Planung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone)
- b) Beiträgen an die Berufsbildung (Bildungsfonds)
- c) Beiträge weiterer Institutionen

Art. 14 Beiträge der Kantone

¹Die Kursträger reichen den Voranschlag sowie Kursprogramm und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem Kanton ein, in dem die Kurse stattfinden.

²Über die Beiträge der Kantone rechnen die Kursträger direkt mit zuständigen kantonalen Behörden ab.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die OdA AgriAliForm in Kraft.

Brugg/Lausanne, 2. Juli 2008

Organisation der Arbeitswelt, OdA AgriAliForm

Der Präsident: sig. Jean-Pierre Perdrizat

Der Sekretär: sig. Jakob Rösch

